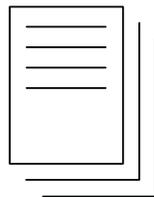


# Umwelt und Recht



---

## Inhalt

	Seite
<b>Umweltinspektionen 2020 und 2021</b>	<b>192</b>
<b>Umweltinformation</b>	<b>194</b>

---

### Gesamtverantwortung für das Kapitel

Rupp Gerhard, Mag. ABT 13

---

### Autor:innen

Hary Doris, Mag.<sup>a</sup> ABT 13  
Krapf Andrea, Dr.<sup>in</sup> ABT 13  
Mairhuber Christian, Mag. Dr. ABT 13  
Münzer Lisa, Bsc. Msc. Lisa Münzer Büro für nachhaltige Entwicklung  
Ossegger Sigrun, Mag.<sup>a</sup> ABT 13  
Martin Reiter-Puntingger, Dipl. Ing. ABT 15



---

## Einleitung

In sogenannten IPPC-Anlagen werden Tätigkeiten durchgeführt, von denen negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ausgehen können. Diese Anlagen werden in der Steiermark systematisch in Form von Umweltinspektionen (UI) überprüft. In den Jahren 2020 und 2021 wurden insgesamt 84 Anlagen überprüft, wobei keine schwerwiegenden Mängel festgestellt wurden.

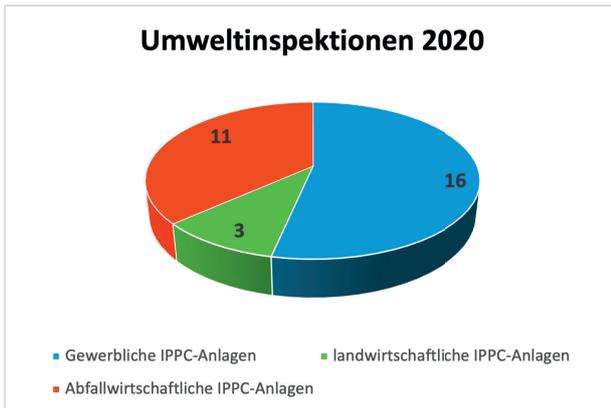
---

## Abstract

### *Environment and law*

*In so-called IPPC facilities, activities are carried out that can have negative effects on humans and the environment. In Styria, these facilities are systematically inspected through environmental inspections. In 2020 and 2021, a total of 84 facilities were inspected and no serious deficiencies were found.*

## Umweltinspektionen 2020 und 2021



### Umweltinspektionen in der Steiermark – statistische Auswertung

Die Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen bildet die gültige rechtliche Grundlage für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung („Integrated Pollution Prevention and Control“, kurz IPPC) durch Emissionen bestimmter Industriebranchen in Europa.

Unter IPPC-Anlagen versteht man ortsfeste Anlagen, in denen sogenannte „IPPC-Tätigkeiten“ und andere unmittelbar damit verbundene und in einem technischen Zusammenhang stehende Tätigkeiten durchgeführt werden, die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben können.

In der Regel handelt es sich hierbei um besonders emissionsreiche Tätigkeiten, die z.B. in den folgenden Industriebranchen auftreten:

- Chemische Industrie
- Nahrungsmittelindustrie
- Rohstoffverarbeitenden Industrie (z.B. metallurgische Prozesse)
- Abfallbehandlung und -verbrennung
- Textil- und Lederindustrie
- Landwirtschaft

In der Steiermark sind die durchzuführenden Überprüfungen der IPPC-Anlagen im Umweltinspektionsprogramm für jedes Kalenderjahr festgelegt. Die 151 IPPC-Anlagen der Steiermark werden auf Basis dieses Programmes systematisch in Form von sogenannten Umweltinspektionen überprüft.

IPPC-Anlagen sind in einem Intervall zwischen einem und drei Jahren durch die zuständigen Umweltbehörden im Rahmen von Umweltinspektionen (UI) zu überprüfen. Die Inspektionsintervalle werden anhand von standardisierten Risikobewertungen festgelegt und seitens der zuständigen Behörden in Form von Umweltinspektionsprogrammen und -plänen zusammengefasst.

Die technischen Koordinatorinnen und Koordinatoren begleiten die Behörde durch die Überprüfungen, indem sie die Inspektionsinhalte gemeinsam mit den Amtssachverständigen, den Umweltkontrollstellen des Landes und den Betreibern vorbereiten.

Bei den Umweltinspektionen selbst wird neben der Erhebung und Beurteilung der Immissions- und Lärm-situation in der Umgebung der IPPC-Anlage auch geprüft, ob die besten verfügbaren Techniken zur Reduzierung von Emissionen eingesetzt werden bzw. ob notwendige Anpassungen an den Stand der Technik durchgeführt wurden. Darüber hinaus wird auch eine Prüfung der Einhaltung von Bescheidaufgaben, von betriebsinternen Berichten, von Eigenkontrollen sowie des eingesetzten Umweltmanagementsystems durchgeführt.

Von den gesamt 151 IPPC-Anlagen in der Steiermark unterliegen 90 dem Gewerberecht, 43 dem Abfallrecht



und 18 dem Steiermärkischen IPPC-Anlagengesetz (landwirtschaftliche Intensivtierhaltungen).

Die Jahresprogramme für 2020 und 2021 konnten trotz der schwierigen Rahmenbedingungen von den sechs UI-Koordinatorinnen und -Koordinatoren vollständig umgesetzt werden. Die Aufteilung für die Jahre 2020 und 2021 finden Sie in den beiliegenden Diagrammen. Schwerwiegende Mängel wurde bei keiner der überprüften Anlagen festgestellt.

Das Register der IPPC-Anlagen wird von der Abteilung 15 des Landes geführt und darauf aufbauend werden die Jahresprogramme erstellt und evaluiert.

Von der UI-Stelle werden auch die gesetzlich erforderlichen Zusammenfassungen der Ergebnisse der Umweltinspektionen erstellt, welche auf dem EDM-Portal (EDM = elektronisches Datenmanagement) des Bundesministeriums

[https://secure.umweltbundesamt.at/edm\\_portal/cms.do?get=/portal/informationen/ie-richtlinie-und-ippc-anlagen/inspektionsberichte.main](https://secure.umweltbundesamt.at/edm_portal/cms.do?get=/portal/informationen/ie-richtlinie-und-ippc-anlagen/inspektionsberichte.main)

öffentlich eingesehen werden können.

## Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie Steiermark, Novelle 2019

Laut Klima- und Energiestrategie 2030 soll in der Steiermark auch die Gewinnung von Windenergie ausgebaut werden.

Um sicherzustellen, dass der Ausbau der Windenergie in der Steiermark an raumverträglichen Standorten unseres Landes erfolgt, wurde von den Abteilungen 13, 17 und weiteren Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung das Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie („SAPRO Wind“, Novelle 2019) erstellt.

In diesem sind insbesondere die Rahmenbedingungen der Verordnung sowie die geografische Lage von Vorrang-, Eignungs- und Ausschlusszonen für Windenergieanlagen in der Steiermark dargestellt.

Durch dieses Entwicklungsprogramm finden die Vorgaben und Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung sowie der Alpenkonvention die erforderliche Berücksichtigung. Für das Entwicklungsprogramm wurden eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht verfasst.

# Umweltinformation

... soll das Umweltbewusstsein stärken!

Basis der Umweltinformation bildet die Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG), die die Mitgliedstaaten und EU-Organe verpflichtet, ihren Bürger:innen Zugang zu behördlicher Umweltinformation zu verschaffen. Natürliche und juristische Personen können ohne einen Grund angeben zu müssen Auskunft beantragen, zudem muss Umweltinformation auch aktiv verbreitet werden. Die Richtlinie regelt den Zugang zu Umweltinformationen auf Antrag sowie Ausnahmen davon, den Zugang zu Gerichten und die Verbreitung von Umweltinformationen. Eine Grenze findet das Umweltinformationsrecht im verfassungsmäßigen Schutz personenbezogener Daten sowie von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen.

Auf Bundesebene erfolgte die Richtlinienumsetzung im Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Um-

welt (Umweltinformationsgesetz – UIG, Stammfassung: BGBl. Nr. 495/1993) –, landesgesetzlich in der Steiermark im Steiermärkischen Umweltinformationsgesetz (StUIG, Stammfassung: LGBl. Nr. 65/2005).

Die gesetzliche Grundlage des Umweltschutzberichtes findet sich im StUIG und lautet wie folgt:

„Umweltschutzbericht

Die Landesregierung hat alle zwei Jahre dem Landtag einen umfassenden Umweltschutzbericht vorzulegen über den Stand und die Zielsetzungen auf den Gebieten der Raumordnung und Raumplanung, des Gewässerschutzes, der Abfall- und Stoffflusswirtschaft, des Lärms, des Bodens, der Nahrung, der Luftreinhaltung, des Klimas, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Energie, des Strahlenschutzes, der Gentechnologie und der Umweltforschung.“

## Übersicht über die Richtlinienumsetzung der übrigen Bundesländer:

### Wien:

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Wiener Umweltinformationsgesetz – Wr. UIG)

### Niederösterreich:

NÖ Auskunftsgesetz

### Oberösterreich:

Landesgesetz vom 4. Juli 1996 über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Oö. Umweltschutzgesetz 1996 – Oö. USchG)

### Salzburg:

Gesetz, mit dem in Umsetzung bestimmter Richtlinien der Europäischen Union besondere Umweltschutzvorschriften erlassen und die Mitteilung von Umweltinformationen geregelt werden (Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz – UUIG)

### Tirol:

Gesetz vom 12. Oktober 2005 über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Tiroler Umweltinformationsgesetz 2005 – TUIG 2005)

### Vorarlberg:

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Landes-Umweltinformationsgesetz – L-UIG)

### Kärnten:

Gesetz vom 7. Juli 2005 über Auskunftspflicht, Datenschutz und Statistik des Landes (Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG)

### Burgenland:

Gesetz vom 14. Dezember 2006 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen sowie den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Burgenländisches IPPC-Anlagen-, SEVESO III-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz – Bgld. ISUG)

Die Minderheit der Bundesländer hat das Augenmerk auf ein eigenes Umweltinformationsgesetz gelegt.

Generell war in den letzten Jahren zu beobachten, dass die Anzahl der Anfragen nach diesen Gesetzesmaterien in allen Bereichen stetig gestiegen ist.

Auch muss angemerkt werden, dass dem Ziel dieses Gesetzes vonseiten der Antragsteller :innen nicht immer Genüge getan wird.



Das Land  
Steiermark